

Art. 15 Abs. 3

³ Die Stimmberechtigten beschliessen über:

- e) **(geändert)** Voranschlag und Steuerfuss,

III.

Das Finanzhaushaltsgesetz vom 30. April 1995¹⁾ (Stand 1. Januar 2011) wird aufgehoben.

IV.

1. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.
2. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

¹⁾bGS 612.0



Kantonale Volksabstimmung

vom 25. November 2012

**Finanzhaushaltsgesetz
(FHG), Totalrevision**

Finanzhaushaltsgesetz, Totalrevision

Ausgangslage

Die Kantonsverfassung hält in Art. 96 einige Grundsätze zum Finanzhaushalt von Kanton und Gemeinden fest. Im Übrigen hat der Gesetzgeber die genaue Regelung des Finanzhaushaltsrechts zu übernehmen. In Ausführung dieses Auftrages erliess die Landsgemeinde am 30. April 1995 das Finanzhaushaltsgesetz (FHG). Das FHG regelt für den Kanton und die Gemeinden sämtliche Bereiche des Finanzhaushaltsrechts, so die Haushaltssteuerung (Finanzplanung und Voranschlag/Budget), die Bewilligung von Ausgaben, die Rechnungslegung, die Finanzkontrolle für Kanton und Gemeinden sowie die Finanzaufsicht des Kantons über die Gemeinden.

Die Rechnungslegung von Kanton und Gemeinden erfolgt seit 1981 nach einem einheitlichen schweizerischen Standard. Die Anforderungen an die Rechnungslegung haben sich in der Zwischenzeit jedoch stark verändert. Die Konferenz der Finanzdirektoren der Kantone hat deshalb ein verbessertes Modell ausarbeiten lassen. Die Rechnungen der öffentlichen Verwaltungen der Kantone und Gemeinden sollen transparenter, aussagekräftiger und besser vergleichbar werden. Dieses neue, sogenannte «Harmonisiertes Rechnungsmodell (HRM2)» ist in einigen Kantonen bereits eingeführt worden. Diese Umstellung war unter anderem ein Grund, das FHG grundsätzlich zu überarbeiten und die neuen Rechnungslegungsvorschriften in das Gesetz aufzunehmen. Gleichzeitig wurden Erfahrungen aus der Anwendung der geltenden Bestimmungen über den Finanzhaushalt über-

prüft und Verbesserungen in das neue Gesetz aufgenommen. Schliesslich sollte die verfassungsrechtlich vorgeschriebene verwaltungsunabhängige Finanzkontrolle für den Kanton auch auf Gesetzesebene verwirklicht werden.

Der Kantonsrat hat dem neuen FHG in der Schlussabstimmung mit 60:0 Stimmen bei 2 Enthaltungen zugestimmt.

Gegen die Vorlage wurde das Referendum ergriffen. Das Referendum ist mit 443 Stimmen zustande gekommen. Die Stimmberechtigten haben nun über die Vorlage zu entscheiden.

Den Stimmberechtigten wird folgende Abstimmungsfrage vorgelegt:

Abstimmungsfrage

Wollen Sie das totalrevidierte Finanzhaushaltsgesetz annehmen?

Ziele der Totalrevision des FHG

Mit dem neuen FHG sollen die verfassungsrechtlichen Vorgaben für einen sparsamen, wirtschaftlichen und ausgeglichenen Finanzhaushalt von Kanton und Gemeinden effektiver umgesetzt werden. Das FHG stellt neue Instrumente für eine umfassende Finanz- und Investitionsplanung bereit, verstärkt die Budgethoheit von Kantonsrat bzw. Stimmberechtigten, verbessert die Nachvollziehbarkeit der Rechnungslegung und stärkt die unabhängige Kontrolle über die Finanzen im Kanton und in den Gemeinden.

Die wesentlichen Neuerungen sind:

- die Einführung einer Schulden- und Ausgabenbremse
- die Einführung einer integrierten Aufgaben- und Finanzplanung für den Kanton
- die bessere Verständlichkeit und Transparenz der öffentlichen Rechnungslegung dank einer zweistufigen Erfolgsrechnung, einer Geldflussrechnung und dank zeitgemässer Finanzberichterstattung
- die Schaffung einer verwaltungsunabhängigen Finanzkontrolle für den Kanton
- die Verpflichtung zu professionellen Rechnungsrevisionen in den Gemeinden

Inhalt der Vorlage

Haushaltsgleichgewicht und Schuldenbegrenzung

Das Gebot der ausgeglichenen Haushaltsführung gehört zu den wichtigsten finanzpolitischen Grundsätzen der Kantonsverfassung. Art. 96 KV verlangt, dass der Kanton und die Gemeinden ihren Finanzhaushalt sparsam, wirtschaftlich und mittelfristig ausgeglichen führen. Unter mittelfristig wird eine Zeitspanne von sieben Jahren (Konjunkturzyklus) verstanden. Daher sieht das neue FHG den Abbau von Bilanzfehlbeträgen innert längstens dieser Frist vor. Im Aufgaben- und Finanzplan ist aufzuzeigen, wie bestehende und neue Aufgaben ausgeglichen finanziert werden sollen.

Das Gesetz sieht neu eine Regel zur Schuldenbegrenzung für Kanton und Gemeinden vor. Zusätzlich zum Abbau von Bilanzfehlbeträgen ist eine Begrenzung der Neuverschuldung für hoch verschuldete Haushalte vorgesehen. In diesen Fällen dürfen Investitionen nur noch getätigt werden, wenn die neuen Ausgaben aus eigenen Mitteln finanziert werden können.

Haushaltsteuerung

Der nach geltendem Recht vorgesehene Finanzplan von Regierungsrat oder Gemeinderat für die Haushaltsteuerung wird ergänzt mit einer Zusammenstellung der Aufgaben, die durch die vorgesehenen Mittel finanziert werden sollen. Damit werden die Finanzen mit den entsprechenden Aufgaben in Verbindung gebracht. Die Aufgabenerfüllung und deren Finanzierung werden nicht mehr isoliert voneinander beurteilt. Erst diese gleichzeitige Betrachtung beider Elemente erlaubt eine aufeinander abgestimmte Planung von Aufgaben und deren Finanzierung mit dem Ziel, den Finanzhaushalt mittelfristig im Lot zu halten.

Rechnungslegung

Die Rechnungslegung soll ein Bild des Finanzhaushalts vermitteln, das der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entspricht. Die Rechnungen sollen die effektive finanzielle Situation wiedergeben. Darin sind auch die notwendigen Informationen für eine Beurteilung enthalten.

Die Jahresrechnung bildet das Kernstück der Rechnungslegung. Alle Elemente der Jahresrechnung zeigen auch den Vergleich mit dem Vorjahr und, soweit möglich, mit dem Voranschlag/Budget. Dadurch können die Einhaltung der Kredite geprüft und die finanzielle Entwicklung nachvollzogen werden.

Zentral in der Jahresrechnung ist die zweistufige Erfolgsrechnung. Auf der ersten, operativen Stufe soll ein betriebswirtschaftlich «richtiges» Ergebnis ausgewiesen werden, das auch mit anderen Gemeinwesen verglichen werden kann. In einer zweiten Stufe werden diejenigen Posten erfasst, welche nicht mit der eigentlichen Geschäftstätigkeit zusammenhängen. Hierzu gehören insbesondere die Reserven.

Mit diesem Modell ist sichergestellt, dass die erste Stufe der Erfolgsrechnung (operatives Ergebnis) von ausserordentlichen Einflüssen und Entscheiden über den Rechnungsabschluss unbeeinflusst bleibt und somit ein Jahresergebnis aus der ordentlichen Verwaltungstätigkeit ausgewiesen wird. Das Ergebnis der ersten Stufe ist auch massgebend für den Finanzausgleich des Kantons und der Gemeinden untereinander. Politisch motivierte Anpassungen des Rechnungsergebnisses erster Stufe würden die Bemessungsgrössen verfälschen. Alle übrigen Einflüsse auf die Rechnung wie ausserordentliche Ereignisse oder Korrekturmassnahmen aus politischen Gründen werden auf der zweiten Stufe erfasst. Dies erlaubt den Stimmberechtigten, den Parlamenten und Dritten, sich ein verlässliches Bild über die Finanzlage eines Gemeinwesens zu verschaffen.

Finanzkontrolle

Gemäss Art. 96 Abs. 4 der Kantonsverfassung prüfen verwaltungsunabhängige Kontrollorgane, ob der Finanzhaushalt gesetzmässig geführt wird. Auf kommunaler Stufe wird diese Aufgabe von einer verwaltungsunabhängigen Geschäftsprüfungskommission (GPK) wahrgenommen (vgl. Art. 23 des Gemeindegesetzes; bGS 151.11).

Bereits das geltende FHG von 1995 schreibt auch für den Kanton vor, dass die externe Finanzaufsicht durch ein selbständiges Fachorgan wahrgenommen wird. Die Praxis begnügte sich bis anhin damit, ein privates Revisionsunternehmen mit der Prüfung der Jahresrechnung zu beauftragen, was weder dem verfassungsrechtlichen Auftrag noch dem Gesetz entsprach. Denn die Aufgaben der Finanzkontrolle sind umfassender als jene einer blossen Rechnungsrevision. Die Finanzkontrolle prüft die Gesetzmässigkeit und die Ein-

haltung sämtlicher Grundsätze des Finanzhaushaltes. So kann sie die ordnungsgemässe Verwendung von Krediten prüfen, das interne Kontrollsystem einer Organisationseinheit untersuchen oder die gesetzliche Grundlage einer Ausgabe untersuchen.

Finanzaufsicht über die Gemeinden

Die Finanzaufsicht des Kantons über die Gemeinden prüft nicht die Jahresrechnung der Gemeinde, sondern die generelle finanzielle Lage und die Verschuldung, um frühzeitig allfällige Risiken erkennen zu können. Diese Überprüfung der Finanzlage der Gemeinden ist keine Einzelprüfung wie sie das Revisionsunternehmen der Gemeinde vornimmt, sondern eine Prüfung des Haushaltsgleichgewichtes und der Verschuldung mittels der gesetzlich festgelegten Finanzkennzahlen. Die Berichterstattung über das Prüfergebnis erfolgt wie bis anhin an den Gemeinderat und gesamtheitlich über alle Gemeinden an den Kantonsrat. Die regierungsrätliche Kommission für den Finanzausgleich und die Finanzaufsicht soll weiterhin bestehen bleiben und in diesem Bereich den Gemeinden beratend zur Verfügung stehen.

Politischer Nutzen/ Finanzpolitische Wirkungen

Die neuen Regelungen verbessern die Aussagekraft von Voranschlag/Budget und Rechnung wesentlich. Dank einer zweistufigen Erfolgsrechnung können das operative Rechnungsergebnis sowie die ausserordentlichen Geschäftsfälle im Finanzhaushalt eines Gemeinwesens auseinandergehalten werden. Eine transparente Rechnungslegung schafft Vertrauen bei den Stimmberechtigten und den Parlamenten, aber auch bei Kreditgebern und anderen Interessierten. Die Mechanismen für

die finanzpolitische Steuerung des Haushalts (mittelfristiger Ausgleich, Schuldenbegrenzung) bilden eine gute Basis für eine ausgeglichene Finanzpolitik der Behörden.

Die transparenten Informationen ermöglichen den Stimmberechtigten und den Parlamenten, die finanzielle Entwicklung des Haushalts zu beurteilen und allenfalls darauf auch Einfluss zu nehmen. Zudem haben die Stimmberechtigten aussagekräftigere Grundlagen, um die finanziellen Auswirkungen von Investitionsentscheiden und von Entscheiden über neue Aufgaben des Gemeinwesens beurteilen zu können. Die Pflicht zur Offenlegung des Finanzhaushalts führt auch zu einem höheren Risikobewusstsein auf allen Stufen.

Die angepasste Regelung für die Abschreibung von Verwaltungsvermögen, wonach neu erstellte Anlagen (Gebäude, Strassen, Bahninfrastruktur usw.) nach der Lebensdauer abgeschrieben werden müssen, verhindert die übermässige Belastung der heutigen Bevölkerung im Vergleich zu künftigen Generationen, bzw. im umgekehrten Fall das Aufschieben notwendiger Investitionen zu Lasten der nachfolgenden Generationen.

Auswirkungen auf die Gemeinden

Rechnungslegung

Die Rechnung mit einer zweistufigen Erfolgsrechnung zeigt das Jahresergebnis aus der Verwaltungstätigkeit transparent auf. Investitionen in Bauten, Maschinen und Anlagen können nur noch über die vom Gemeinderat festgelegte Nutzungsdauer abgeschrieben werden. Erträge werden auf der ersten Stufe ausgewiesen und können – anders als heute – nicht mehr über ausserordentliche Abschreibungen oder Reservebildungen verdeckt wer-

den. Solche ausserordentlichen Massnahmen werden erst auf der zweiten Stufe berücksichtigt. Finanzpolitisch motivierte Entscheide werden so offengelegt (Art. 37). Die Bildung stiller Reserven durch überhöhte Abschreibungen ist nicht mehr möglich. Die finanzielle Situation eines Gemeinwesens wird somit transparenter dargestellt.

Revision der Jahresrechnung

Die Gemeinden, insbesondere diejenigen, welche netto in den Finanzausgleich einzahlen, haben ein grosses Interesse daran, dass die Jahresrechnungen unabhängig, kompetent und gleichmässig überprüft werden. Diese Prüfung verlangt grossen Sachverstand und ebensolche Unabhängigkeit. In der Praxis ziehen die GPK's der meisten Gemeinden bereits heute eine externe Revisionsstelle für die Rechnungsprüfung bei. Neu verlangt das Gesetz den Beizug einer anerkannten Revisionsstelle. Dies garantiert eine kompetente und unabhängige Prüfung der Gemeinderechnungen und schafft Vertrauen.

Die externe Revisionsstelle kann ein anerkannter Revisor, eine anerkannte Revisorin oder ein anerkanntes Revisionsunternehmen sein. Die Anforderungen für die eidgenössische Anerkennung sind im Revisionsaufsichtsgesetz des Bundes (SR 221.302) umschrieben. Die Aufsichtsbehörde des Bundes führt ein Register über die zugelassenen Revisionsfachleute.

Empfehlung des Regierungsrates und Kantonsrates

Regierungsrat und Kantonsrat empfehlen Ihnen, das neue Finanzhaushaltsgesetz anzunehmen.

Argumente der Gegner der Vorlage

In der öffentlichen Debatte um das neue Finanzhaushaltsgesetz wurde vereinzelt Kritik an der Vorlage geäußert. Die Gegner der Vorlage haben sich nicht zu einem offiziellen Referendumskomitee formiert. Aus ihrem Kreis waren als Argumente zu vernehmen:

- Das neue Gesetz schreibe eine unzeitgemässe Finanzpolitik fest.
- Der überhastete Prozess der Gesetzeserarbeitung habe es nicht zugelassen, Gemeinderäte und Bevölkerung so zu beteiligen, wie es die Bedeutung des Gesetzes für Kanton und Gemeinden erfordert hätte.
- Die Komplexität des mit dem neuen Finanzhaushaltsgesetz eng verbundenen HRM2 überfordere einen grossen Teil der Akteure

in Kanton und Gemeinden und schaffe für die Stimmberechtigten keine Transparenz in der Rechnungslegung.

- Dem mit dem neuen Finanzhaushaltsgesetz verbundenen Autonomieverlust für die Gemeinden stehe kein nachvollziehbarer Nutzen gegenüber.
- Kanton und Gemeinden verzichteten künftig auf ihr Recht, aus politischen Erwägungen beispielsweise die Abschreibungspraxis selbst festlegen zu können.
- Die neue EDV für Kanton und Gemeinden mit einem neuen Kontoplan schaffe bereits die Voraussetzung, um die Rechnungen verschiedener Gemeinden besser vergleichen zu können. Ein neues Finanzhaushaltsgesetz brauche es dazu nicht.

Finanzhaushaltsgesetz (FHG)

vom 4. Juni 2012

Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden,

gestützt auf Art. 96 der Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh. vom 30. April 1995¹⁾,

beschliesst:

I.

I. Zweck, Geltungsbereich und Grundsätze

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz regelt die Steuerung, den Vollzug und die Kontrolle des Finanzhaushaltes von Kanton und Gemeinden.

² Es gilt für die kantonalen und kommunalen Behörden und Verwaltungen sowie für die unselbständigen Anstalten und für die Gerichte. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der kantonalen Finanzkontrolle.

Art. 2 Haushaltsgleichgewicht und Schuldenbegrenzung

¹ Die Erfolgsrechnung ist mittelfristig auszugleichen. Sie darf nicht mit einem Aufwandüberschuss budgetiert werden, wenn ein Bilanzfehlbetrag besteht.

² Bilanzfehlbeträge sind innert längstens sieben Jahren abzutragen. Die Abtragung ist im Aufgaben- und Finanzplan vorzusehen und im Voranschlag auszuweisen.

³ Der Selbstfinanzierungsgrad der Nettoinvestitionen muss im Voranschlag mindestens 100 Prozent betragen, wenn der Nettoverschuldungsquotient mehr als 200 Prozent beträgt.

¹⁾ KV (bGS 111.1)

Art. 3 Sparsamkeit

¹ Ausgabenbedürfnisse sind auf ihre Notwendigkeit und Tragbarkeit zu prüfen. Die Ausgaben sind in der Reihenfolge ihrer Bedeutung und Dringlichkeit vorzunehmen.

Art. 4 Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit

¹ Finanzielle Mittel sind wirksam einzusetzen. Zielerreichung und Kosten-Nutzen-Verhältnis sind regelmässig zu prüfen.

² Für jedes Vorhaben soll jene Variante gewählt werden, mit welcher die vorgegebenen Ziele volkswirtschaftlich und betriebswirtschaftlich am günstigsten verwirklicht werden.

Art. 5 Verursacherprinzip und Vorteilsabgeltung

¹ Wer besondere Leistungen verursacht, hat in der Regel die zumutbaren Kosten zu tragen.

² Für besondere wirtschaftliche Vorteile aus öffentlichen Einrichtungen oder Anordnungen sind in der Regel dem Nutzen entsprechende Beiträge einzufordern.

Art. 6 Ausgaben
a) Grundlagen

¹ Ausgaben sind die Verwendung von Finanzvermögen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Reine Umschichtungen im Finanzvermögen gelten nicht als Ausgaben.

² Jede Ausgabe setzt eine Rechtsgrundlage, einen Voranschlagskredit und eine Ausgabenbewilligung des zuständigen Organs voraus.¹⁾

Art. 7 b) Gebundene Ausgaben

¹ Eine Ausgabe gilt als gebunden, wenn die Behörden hinsichtlich ihrer Notwendigkeit, ihres Umfangs und ihres Zeitpunktes keine erhebliche Handlungsfreiheit haben.

¹⁾ Art. 99 KV

² Als gebunden gelten namentlich auch die Ausgaben für:

- a) Umbauten, Sanierungen und zeitgemässe Erneuerungen, welche der Erhaltung und dem Unterhalt des Werkes dienen, ohne den Zweck oder die vorhandenen Kapazitäten erheblich zu verändern;
- b) Ersatzbeschaffungen von Geräten, Fahrzeugen und Einrichtungen für den bisherigen Verwendungszweck einschliesslich der notwendigen Anpassungen an neue technische Erfordernisse.

Art. 8 c) Neue Ausgaben

¹ Eine Ausgabe gilt als neu, wenn sie nicht im Sinne von Artikel 7 gebunden ist. Sie ist als wiederkehrende Ausgabe zu behandeln, wenn sie während einer unbestimmten Zeitdauer periodisch anfällt.

² Die Zuständigkeit für die Bewilligung neuer Ausgaben richtet sich nach den Nettoausgaben. Zu deren Bestimmung werden die für einen bestimmten Zweck gebundenen Ausgaben von den Gesamtausgaben abgezogen. Bei wiederkehrenden Ausgaben sind die durchschnittlichen Nettoausgaben pro Jahr massgebend.

³ Ausgaben, die sachlich und zeitlich zusammengehören oder sich gegenseitig bedingen, dürfen nicht aufgeteilt werden.

Art. 9 Finanzierungstransparenz

¹ Bei allen Vorlagen und Anträgen ist die Finanzierung der damit verbundenen Ausgaben auszuweisen. Ausserdem sind die Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan aufzuzeigen.

II. Haushaltsteuerung und Kredite**Art. 10** Aufgaben- und Finanzplan

¹ Regierungsrat und Gemeinderat erstellen jährlich einen Aufgaben- und Finanzplan, der die mittelfristige Entwicklung von Leistungen und Finanzen aufzeigt. Die Tätigkeit des Gemeinwesens wird zu diesem Zweck in Hauptaufgaben und diese in Aufgabenbereiche gegliedert.

² Der Aufgaben- und Finanzplan enthält namentlich:

- a) die finanz- und wirtschaftspolitisch relevanten Eckdaten;

- b) eine Übersicht über die Entwicklung der Hauptaufgaben und über die strategischen Ziele und die Entwicklung der Leistungen in den einzelnen Aufgabenbereichen;
- c) eine Übersicht über die geplanten Investitionen;
- d) die Planrechnungen und den Plangeldfluss;
- e) den geschätzten Finanzierungsbedarf und die Finanzierungsmöglichkeiten;
- f) die finanzpolitischen Zielgrößen und die Entwicklung der Finanzkennzahlen.

³ Der Aufgaben- und Finanzplan wird dem Parlament und der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht.

Art. 11 Voranschlag

¹ Mit dem Voranschlag werden die Leistungen des Gemeinwesens und deren Finanzierung für ein Kalenderjahr festgelegt.

² Leitende Grundsätze für die Erstellung des Voranschlages sind Spezifikation, Vollständigkeit, Vergleichbarkeit und Bruttodarstellung.

³ Der Voranschlag enthält namentlich:

- a) die allgemeinen Erläuterungen;
- b) die vorgeschlagene Erfolgs- und Investitionsrechnung;
- c) den Anhang mit einer Darlegung der Grundlagen des Voranschlages, den Erläuterungen neuer Positionen und wesentlicher Veränderungen gegenüber dem Vorjahr sowie mit Informationen zur Finanzierung und über die Verwendung der laufenden Verpflichtungskredite.

Art. 12 Voranschlagskredit

a) Wirkung

¹ Der Voranschlagskredit ermächtigt dazu, die Jahresrechnung für den bezeichneten Zweck bis zum festgelegten Betrag zu belasten.

² Bis der Voranschlag genehmigt wird, sind der Regierungsrat, der Gemeinderat und die Gerichte ermächtigt, die für eine ordentliche Verwaltungstätigkeit unerlässlichen Ausgaben zu tätigen.

³ Nicht beanspruchte Voranschlagskredite verfallen am Ende des Rechnungsjahres.

Art. 13 b) Sperrung

¹ Für voraussehbare Ausgaben, für welche bei der Beschlussfassung über den Voranschlag die Rechtsgrundlage oder der Verpflichtungskredit noch ausstehen, sind die Voranschlagskredite mit einem Sperrvermerk aufzunehmen. Sie bleiben gesperrt, bis die Rechtsgrundlage in Kraft tritt und der Verpflichtungskredit rechtmässig bewilligt ist.

Art. 14 c) Nachtragskredite

¹ Der Voranschlag kann mit Nachträgen ergänzt werden. Zuständig ist das ordentliche Voranschlagsorgan.

² Ausgaben, für die im Voranschlag kein oder kein ausreichender Kredit vorgesehen ist, dürfen erst getätigt werden, wenn der Nachtragskredit bewilligt worden ist. Vorbehalten bleiben die Vorschriften über Kreditüberschreitungen.

Art. 15 d) Kreditüberschreitungen

¹ Im Voranschlag nicht vorgesehene Ausgaben können der Jahresrechnung ohne Einholung eines Nachtragskredites belastet werden, sofern eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a) es handelt sich um eine gebundene Ausgabe;
- b) das Geschäft erträgt ohne nachteilige Folgen für das Gemeinwesen keinen Aufschub;
- c) den Ausgaben stehen im gleichen Rechnungsjahr entsprechende sachbezogene Einnahmen gegenüber;
- d) die Ausgabe ist geringfügig und liegt innerhalb der Kompetenzen des jeweiligen Organs.

² Regierungsrat und Gemeinderat orientieren mit der Jahresrechnung über wesentliche Kreditüberschreitungen.

Art. 16 Globalkredit mit Leistungsauftrag

¹ Für geeignete Organisationseinheiten kann ein Globalkredit mit Leistungsauftrag bewilligt werden. Es ist eine Kosten- und Leistungsrechnung zu führen.

² Für die Genehmigung von Globalkredit und Leistungsauftrag ist das Voranschlagsorgan zuständig. Es können keine Nachträge genehmigt werden.

³ Ein Ertragsüberschuss kann bis zur Hälfte für neue Rücklagen verwendet werden, sofern im Leistungsauftrag nichts anderes bestimmt ist. Ein Aufwandüberschuss ist mit Rücklagen zu decken. Ungedeckte Aufwandüberschüsse werden über die Erfolgsrechnung des Gemeinwesens ausgeglichen.

⁴ Mit der Jahresrechnung ist ein finanzstatistischer Ausweis nach Artengliederung vorzulegen.

Art. 17 Verpflichtungskredit
a) Grundsätze

¹ Der Verpflichtungskredit gibt die Ermächtigung, bis zu einer bestimmten Summe für einen bestimmten Zweck finanzielle Verpflichtungen einzugehen. Er ist erforderlich für neue Ausgaben, welche die Finanzkompetenzen von Regierungsrat und Gemeinderat übersteigen.

² Der Verpflichtungskredit wird als Objektkredit für ein Einzelvorhaben oder als Rahmenkredit für ein Programm gesprochen; er kann sich über mehrere Jahre erstrecken. Im Beschluss über den Rahmenkredit wird das zuständige Organ für die Aufteilung in einzelne Objektkredite bestimmt.

³ Kredite für Vorprojekte gelten hinsichtlich der Finanzkompetenzen als selbständige Ausgabenbeschlüsse.

⁴ Der Verpflichtungskredit kann netto beschlossen werden, soweit die Beiträge Dritter rechtskräftig zugesichert sind oder wenn er vorbehaltlich bestimmter Leistungen Dritter bewilligt wird. Preisstandsklauseln sind zulässig; der Verpflichtungskredit erhöht oder verringert sich entsprechend der Vergleichsbasis.

⁵ Der Verpflichtungskredit verfällt, wenn der Zweck erreicht ist oder das Vorhaben aufgegeben wird.

Art. 18 b) Erhöhung des Verpflichtungskredites

¹ Zeigt sich vor oder während der Ausführung eines Vorhabens, dass der bewilligte Verpflichtungskredit nicht ausreicht, ist vor dem Eingehen neuer Verpflichtungen ein Zusatzkredit einzuholen. Dieser ist hinsichtlich der Finanzkompetenz als selbständiger Ausgabenbeschluss zu behandeln.

² Erträgt die Ausführung eines Vorhabens keinen Aufschub, können Regierungsrat und Gemeinderat unmittelbar dessen Fortsetzung beschliessen. Parlament und Öffentlichkeit sind über die zu erwartenden Mehrausgaben zu unterrichten.

Art. 19 c) Verfahren

¹ Dem zuständigen Organ ist für jeden Verpflichtungskredit eine separate Vorlage mit einem erläuternden Bericht zu unterbreiten, der auch die durch das Vorhaben ausgelösten Folgekosten aufzeigt.

² Über die Beanspruchung des Verpflichtungskredites ist eine Kontrolle zu führen, aus der hervorgeht, welche Verpflichtungen eingegangen wurden und welche Verpflichtungen für die Vollendung des Vorhabens noch erforderlich sind. Die jährlichen Fälligkeiten sind brutto im Voranschlag einzustellen.

³ Der Verpflichtungskredit ist nach Abschluss des Vorhabens abzurechnen. Über das Ergebnis ist das zuständige Organ zu informieren.

Art. 20 Spezialfinanzierungen

¹ Die vollständige oder teilweise Zweckbindung von Einnahmen zur Erfüllung einer bestimmten öffentlichen Aufgabe bedarf einer gesetzlichen Grundlage. Hauptsteuern dürfen nicht zweckgebunden werden.

² In der Spezialfinanzierung sind alle damit zusammenhängenden Aufwände und Erträge auszuweisen.

Art. 21 Berichterstattung

¹ Der Finanzbericht des Regierungsrates oder des Gemeinderates enthält:

- a) den Finanzkommentar der Exekutive;
- b) die Jahresrechnung samt Vergleich mit Voranschlag und Vorjahr;
- c) gegebenenfalls eine konsolidierte Rechnung;
- d) den Prüfbericht des Revisionsorgans;
- e) Zusatzinformationen nach Bedarf.

Art. 22 Beurteilung der Finanzlage

¹ Regierungsrat und Gemeinderat legen finanzpolitische Zielgrössen für die Beurteilung der Finanzlage und eine gesunde Entwicklung des Haushaltes fest.

² Für diese Beurteilung der Finanzlage sind massgebend:

- a) Nettoverschuldungsquotient;
- b) Selbstfinanzierungsgrad;
- c) Zinsbelastungsanteil.

³ Zusätzlich auszuweisen sind:

- a) Nettovermögen oder -schuld in Franken pro Einwohner;
- b) Selbstfinanzierungsanteil;
- c) Kapitaldienstanteil;
- d) Bruttoverschuldungsanteil;
- e) Investitionsanteil.

Art. 23 Finanzstatistik

¹ Mit der Jahresrechnung wird ein finanzstatistischer Ausweis in funktionaler Gliederung erstellt, welcher auch einen Zeitreihenvergleich umfasst.

² Diese Statistik ist auf die Vorgaben der eidgenössischen Finanzstatistik abgestimmt und ermöglicht Vergleiche zwischen den Gemeinwesen.

Art. 24 Controlling, Steuerung und Vollzug auf Verwaltungsebene

¹ Regierungsrat und Gemeinderat schaffen die organisatorischen Voraussetzungen für einen gesetzmässigen Vollzug des Haushaltes. Sie sorgen insbesondere für ein angemessenes Controlling.

² Regierungsrat und Gemeinderat entscheiden über:

- a) Verpflichtungen im Rahmen ihrer Finanzkompetenzen;
- b) die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern damit keine baulichen Massnahmen verknüpft sind;
- c) die Umwandlung nicht mehr benötigten Verwaltungsvermögens in Finanzvermögen;
- d) die Aufnahme von Mitteln, die der Finanzierung dienen;
- e) die Organisation des Rechnungswesens und der Belegaufbewahrung.

³ Die Organisationseinheiten sind verantwortlich für:

- a) die sparsame und wirtschaftliche Verwendung der ihnen anvertrauten Kredite und Vermögenswerte;
- b) die Geltendmachung finanzieller Ansprüche gegenüber Dritten;
- c) die Einhaltung der Voranschlags- und Verpflichtungskredite;
- d) die Führung eines zweckdienlichen Internen Kontrollsystems (IKS);
- e) den Nachweis der Wirksamkeit der Aufgabenerfüllung.

Art. 25 Internes Kontrollsystem

¹ Das Interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen mit dem Ziel:

- a) das Vermögen zu schützen;
- b) die rechtmässige und wirtschaftliche Verwendung der Mittel sicherzustellen;
- c) Fehler und Unregelmässigkeiten bei der Rechnungsführung zu verhindern oder aufzudecken;
- d) die Ordnungsmässigkeit der Rechnungslegung und die verlässliche Berichterstattung zu gewährleisten.

² Das Interne Kontrollsystem hat folgende Mindestanforderungen zu erfüllen:

- a) es beruht auf einer aktuellen Risikoanalyse;
- b) die Zuständigkeiten und die Verantwortung bezüglich der Kontrollen sind geregelt;
- c) die Kontrolltätigkeiten, die Ergebnisse sowie die Korrekturmassnahmen bei festgestellten Fehlern sind dokumentiert.

³ Die Ausgestaltung des Internen Kontrollsystems berücksichtigt das Verhältnis von Kosten und Nutzen.

III. Rechnungslegung

Art. 26 Grundsätze

¹ Die Rechnungslegung vermittelt ein Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, das den Tatsachen möglichst entspricht. Sie orientiert sich am Harmonisierten Rechnungsmodell für die Kantone und Gemeinden.

² Grundsätze der Rechnungslegung sind Bruttodarstellung, Periodengerechtigkeit, Fortführung, Wesentlichkeit, Verständlichkeit, Zuverlässigkeit, Vergleichbarkeit und Stetigkeit. Rechnungsperiode ist das Kalenderjahr.

³ Voranschlag und Jahresrechnung sind gleich darzustellen.

Art. 27 Jahresrechnung

¹ Die Jahresrechnung umfasst:

- a) die Erfolgsrechnung;
- b) die Investitionsrechnung;
- c) die Geldflussrechnung;
- d) die Bilanz;

e) den Anhang.

Art. 28 Erfolgsrechnung

¹ Die Erfolgsrechnung enthält den gesamten Aufwand und Ertrag einer Rechnungsperiode. Auf der ersten Stufe wird das ordentliche und auf der zweiten Stufe das ausserordentliche Ergebnis ermittelt. Der Aufwand- oder Ertragsüberschuss verändert das Eigenkapital.

² Aufwand und Ertrag gelten als ausserordentlich, wenn mit ihnen in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte und sie sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen. Als ausserordentlich gelten zudem alle Veränderungen der Reserven.

Art. 29 Investitionsrechnung

¹ Die Investitionsrechnung umfasst die Investitionsausgaben für Verwaltungsvermögen mit mehrjähriger Nutzungsdauer und stellt diese den Investitionseinnahmen gegenüber.

² Regierungsrat und Gemeinderat bestimmen, ab welcher Investitionshöhe eine Bilanzierung als Verwaltungsvermögen erfolgt.

Art. 30 Geldflussrechnung

¹ Die Geldflussrechnung orientiert über Herkunft und Verwendung der flüssigen Mittel, aufgliedert nach Betriebs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit. Der Saldo zeigt die Veränderung der flüssigen Mittel.

Art. 31 Bilanz

¹ Die Bilanz enthält auf der Aktivseite das Finanz- und das Verwaltungsvermögen, auf der Passivseite das Fremd- und das Eigenkapital.

² Das Verwaltungsvermögen besteht aus den Vermögenswerten, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen. Alle übrigen Vermögenswerte gehören zum Finanzvermögen.

³ Spezialfinanzierungen werden nach Massgabe der Verfügungsfreiheit dem Fremd- oder dem Eigenkapital zugeordnet.

Art. 32 Anhang

¹ Der Anhang der Jahresrechnung:

- a) nennt die Grundlagen der Rechnungslegung und begründet Abweichungen vom Harmonisierten Rechnungsmodell für die Kantone und Gemeinden,
- b) fasst die Rechnungslegungsgrundsätze einschliesslich der wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze zusammen,
- c) bezeichnet die von der Jahresrechnung erfassten Organisationseinheiten,
- d) zeigt die Ursachen der Veränderungen im Eigenkapital auf (Eigenkapitalnachweis),
- e) informiert über Bestand und Veränderungen der Anlagen im Verwaltungs- und Finanzvermögen (Anlagespiegel),
- f) führt die Organisationen auf, an denen das Gemeinwesen kapitalmässig oder anders massgeblich beteiligt ist (Beteiligungsspiegel),
- g) orientiert über Bestand und Veränderung der Rückstellungen (Rückstellungsspiegel),
- h) führt die Tatbestände auf, aus denen sich in Zukunft wesentliche Verpflichtungen des Gemeinwesens ergeben können (Gewährleistungsspiegel),
- i) begründet wesentliche Kreditüberschreitungen,
- j) gibt Auskunft über wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag,
- k) verzeichnet die beanspruchten und noch verfügbaren Verpflichtungskredite,
- l) weist die Finanzkennzahlen aus,
- m) enthält zusätzliche Angaben, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und der finanziellen Risiken von Bedeutung sind.

Art. 33 Konsolidierte Rechnung

¹ Mit der Jahresrechnung wird dem zuständigen Organ eine konsolidierte Rechnung zur Kenntnisnahme vorgelegt, wenn:

- a) die finanziellen Risiken bei bedeutenden Beteiligungen an Anstalten, Körperschaften und anderen Institutionen nicht verlässlich aus der Jahresrechnung ersichtlich sind;
- b) eine Beurteilung der Finanzlage des Kantons oder der Gemeinde ohne konsolidierte Rechnung nicht möglich ist.

² In die konsolidierte Rechnung sind insbesondere Organisationen aufzunehmen, die wesentlich beeinflusst werden können und bedeutende Beiträge oder Entschädigungen erhalten.

³ Die konsolidierte Rechnung wird nach der Methode der Vollkonsolidierung und den Grundsätzen für die Jahresrechnung erstellt. Eine vereinfachte Darstellung ist zulässig.

⁴ Der Regierungsrat oder der Gemeinderat bestimmt, welche Angaben die betroffenen Organisationen zu melden haben.

Art. 34 Bilanzierungsgrundsätze

¹ Vermögenswerte werden bilanziert, wenn sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen erbringen oder unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen und ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann.

² Verpflichtungen werden bilanziert, wenn sie auf einem Ereignis in der Vergangenheit beruhen und ihre Erfüllung voraussichtlich zu einem Mittelabfluss führen wird, dessen Höhe verlässlich ermittelt werden kann. Sind Fälligkeit oder Höhe mit Unsicherheiten behaftet, werden Rückstellungen gebildet.

Art. 35 Bewertungsgrundsätze

¹ Finanzvermögen wird mit dem Verkehrswert bilanziert und Fremdkapital mit dem Nominalwert.

² Verwaltungsvermögen wird erstmalig mit dem Anschaffungs- oder Herstellungswert bilanziert. Übertragungen aus dem Finanzvermögen erfolgen zum Verkehrswert.

³ Die Veräusserung von Vermögenswerten an Dritte erfolgt in der Regel zum Verkehrswert.

Art. 36 Ordentliche Abschreibungen, Wertberichtigungen

¹ Positionen des Verwaltungsvermögens, die durch Nutzung einem Wertverzehr unterliegen, werden linear nach ihrer voraussichtlichen Nutzungsdauer abgeschrieben. Regierungsrat und Gemeinderat legen die Abschreibungsgrundsätze nach Anlagekategorien fest.

² Ist bei einer Position eine dauerhafte Wertminderung absehbar, wird deren Bilanzwert berichtigt.

Art. 37 Reserven

¹ Zusätzliche Abschreibungen sind zulässig, soweit die Erfolgsrechnung im ordentlichen Ergebnis mit einem Ertragsüberschuss schliesst, der nicht anderweitig verwendet wird. Die betroffenen Positionen des Verwaltungsvermögens sind einzeln auszuweisen.

² Unter den gleichen Voraussetzungen können im Sinne einer Vorfinanzierung zweckgebundene Reserven für bewilligte Investitionsvorhaben gebildet werden. Sie sind über die Nutzungsdauer des Investitionsgutes schrittweise aufzulösen.

IV. Finanzkontrolle

Art. 38 Allgemeines

¹ Die Finanzkontrolle ist das Fachorgan für die Finanzaufsicht. Sie ist verwaltungsunabhängig und in ihrer Tätigkeit nur Verfassung und Gesetz verpflichtet.

² Der Kantonsrat wählt die Mitglieder der kantonalen Finanzkontrolle und bestimmt deren Leitung. Die Anstellungsbedingungen richten sich sinngemäss nach den personalrechtlichen Bestimmungen für die kantonale Verwaltung.

³ Der Kantonsrat kann der kantonalen Finanzkontrolle für die Prüfung der Jahresrechnung den Beizug eines anerkannten Revisionsunternehmens bewilligen.

⁴ Die Finanzkontrolle in den Gemeinden wird durch die Geschäftsprüfungskommission wahrgenommen. Sie zieht für die Prüfung der Jahresrechnung ein anerkanntes Revisionsunternehmen bei.

Art. 39 Aufgaben

¹ Die Finanzkontrolle prüft die Gesetzmässigkeit und die Einhaltung der Grundsätze des Finanzhaushaltes. Sie legt ihr jährliches Prüfprogramm selbstständig fest.

² Sie prüft insbesondere:

- a) die Jahresrechnung;
- b) die separaten Rechnungen;
- c) die Verwendung von Krediten;
- d) die Einrichtung eines gesetzmässigen Internen Kontrollsystems;
- e) das Risikomanagement der Organisationseinheiten.

³ Sie kann Sachverständige beiziehen, wenn in einzelnen Prüfbereichen besondere Fachkenntnisse erforderlich sind oder eine Aufgabe nicht mit dem ordentlichen Personalbestand erfüllt werden kann.

⁴ Der Finanzkontrolle dürfen keine Vollzugsaufgaben übertragen werden.

⁵ Der Kantonsrat kann die kantonale Finanzkontrolle für die Wahrnehmung der parlamentarischen Aufsicht beiziehen.

⁶ Die kantonale Finanzkontrolle kann Revisionsmandate von öffentlichen Institutionen wahrnehmen. Sie lehnt die Übernahme solcher Aufgaben ab, wenn ihr gesetzlicher Auftrag dadurch beeinträchtigt wird.

Art. 40 Zuständigkeiten der kantonalen Finanzkontrolle

¹ Die kantonale Finanzkontrolle ist zuständig für:

- a) die kantonalen Behörden und die Gerichte;
- b) die kantonale Verwaltung;
- c) die selbständigen Anstalten des Kantons;
- d) weitere Personen und Organisationen, denen die Erfüllung kantonaler Aufgaben übertragen ist.

² Sie kann die Finanzaufsicht auch dort ausüben, wo nach Gesetz eine eigene Revisionsstelle besteht. Sie hat bei subventionierten Organisationen ein Einsichtsrecht bezüglich der Verwendung von kantonalen Beiträgen.

Art. 41 Berichterstattung

¹ Die Finanzkontrolle erstattet dem Kantonsrat, dem Gemeindeparlament oder den Stimmberechtigten jährlich Bericht.

² Sie informiert vorgängig den Regierungsrat oder den Gemeinderat und hört ihn an.

Art. 42 Informations- und Auskunftspflicht, Datenschutz

¹ Die Finanzkontrolle verkehrt direkt mit denjenigen Stellen, welche geprüft werden. Die zu prüfenden Stellen wirken mit, legen alle notwendigen Unterlagen vor und erteilen die erforderlichen Auskünfte.

² Die Finanzkontrolle ist berechtigt, sämtliche Personen- und Sachdaten im Rahmen der Prüftätigkeit einzusehen und nötigenfalls zu kopieren. Gesammelte Daten dürfen nur zu Prüfzwecken verwendet und nicht weitergegeben werden. Personendaten sind nach Abschluss eines Prüf- oder Strafverfahrens zu vernichten.

Art. 43 Prüfberichte, Beanstandungen, Anzeige

¹ Die Finanzkontrolle übergibt den Prüfbericht der geprüften Stelle und gleichzeitig dem Regierungsrat, dem Gemeinderat oder dem Aufsichtsorgan der jeweiligen Organisation.

² Der Prüfbericht enthält Hinweise und Empfehlungen zu den festgestellten Sachverhalten sowie allfällige Beanstandungen. Die Finanzkontrolle hat kein Weisungsrecht.

³ Bei Beanstandungen wird eine Frist für die Mängelbehebung angesetzt. Die geprüfte Stelle meldet der Finanzkontrolle auf dem Dienstweg die Erledigung unter Beilage einer zureichenden Dokumentation.

⁴ Bei begründetem Verdacht auf eine strafbare Handlung erstattet die Finanzkontrolle Anzeige bei der zuständigen Strafverfolgungsbehörde.

⁵ Solange die Untersuchung bei einem strafrechtlichen Vorfall nicht abgeschlossen ist, dürfen in der beanstandeten Sache ohne Zustimmung der Finanzkontrolle weder Zahlungen geleistet noch Verpflichtungen eingegangen werden.

V. Kantonale Finanzaufsicht über die Gemeinden

Art. 44 Jährliche Prüfung der Finanzlage

¹ Der Kanton prüft jährlich die Finanzlage der Gemeinden. Die Gemeinden sind zur Mitwirkung verpflichtet und stellen die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. Das Ergebnis der Prüfung wird dem Gemeinderat eröffnet.

² Der Regierungsrat setzt für den Vollzug der Finanzaufsicht eine beratende Kommission ein. Er erstattet dem Kantonsrat jährlich Bericht über das Ergebnis der Prüfungen.

Art. 45 Massnahmenplan, Aufsichtsmassnahmen

¹ Wird eine Verletzung der Regeln über das Haushaltsgleichgewicht oder die Schuldenbegrenzung festgestellt, ist der Gemeinderat verpflichtet, innert sechs Monaten einen Massnahmenplan zu erstellen und dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen. Der Massnahmenplan enthält verbindliche Fristen zur Sicherstellung des Haushaltsgleichgewichtes und der Schuldenbegrenzung.

² Wird kein oder ein ungenügender Massnahmenplan vorgelegt, trifft der Regierungsrat die erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen. Er kann namentlich die Genehmigungspflicht vorsehen für:

- a) den Voranschlag sowie den Aufgaben- und Finanzplan;
- b) geplante Investitionsvorhaben;
- c) die Festlegung von Steuerfuss, Abgaben und Gebühren.

Art. 46 Unterstützungsdarlehen

¹ Der Kanton kann den Gemeinden zur Sicherstellung des Haushaltsgleichgewichtes verzinsliche Darlehen ausrichten. Die Darlehen können mit Auflagen über die Mittelverwendung verbunden und von der vorgängigen Erfüllung verfügbarer Massnahmen abhängig gemacht werden.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 47 Neubewertungen

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt eine Neubewertung des Finanzvermögens, der Rückstellungen, der Rechnungsabgrenzungsposten, der Beteiligungen und Darlehen sowie weiterer ausgewählter Positionen des Verwaltungsvermögens.

² Die Differenz aus der Neubewertung des Finanzvermögens wird als Neubewertungsreserve im Eigenkapital bilanziert. Sie ist zweckgebunden für den Ausgleich künftiger Wertberichtigungen im Finanzvermögen zu verwenden.

³ Die Differenz aus der Neubewertung des Verwaltungsvermögens wird als Aufwertungsreserve im Eigenkapital bilanziert. Sie ist innerhalb von maximal zehn Jahren linear über die zweite Stufe der Erfolgsrechnung aufzulösen. Regierungsrat und Gemeinderat legen mit der Neubewertung die Amortisationsdauer unveränderlich fest.

⁴ Die erste Jahresrechnung nach diesem Gesetz enthält einen Bericht über die Neubewertungen. Der Vergleich mit dem Vorjahr entfällt.

Art. 48 Übergangsfristen

¹ Der neue Aufgaben- und Finanzplan wird im Kanton spätestens auf das Jahr 2017 und in den Gemeinden spätestens auf das Jahr 2019 eingeführt. Bis zu dessen Einführung ist ein Finanzplan nach altem Recht zu erstellen.

² Das Interne Kontrollsystem wird im Kanton und in den Gemeinden spätestens im Jahr 2015 eingeführt.

II.

1.

Das Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (Organisationsgesetz; OrG) vom 29. November 2004¹⁾ (Stand 1. Juni 2005) wird wie folgt geändert:

Art. 38 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (aufgehoben), Abs. 5 (aufgehoben)

¹ Die Stabsstelle Controlling dient der Dienstaufsicht des Regierungsrates. Sie nimmt in erster Linie Planungs- und Controllingfunktionen wahr. Daneben kann ihr der Regierungsrat dauernd oder befristet weitere Aufgaben übertragen.

² *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

⁴ *Aufgehoben.*

⁵ *Aufgehoben.*

2.

Das Justizgesetz vom 13. September 2010²⁾ (Stand 1. Juni 2011) wird wie folgt geändert:

Art. 93 Abs. 1 (geändert)

¹ In der Staatsrechnung wird für die Gerichte ein separater Rechnungsabschnitt geführt.

3.

Das Gemeindegesetz vom 7. Juni 1998³⁾ (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

¹⁾ bGS 142.12

²⁾ bGS 145.31

³⁾ bGS 151.11